

GRUNDZÜGE FÜR DIE ERMITTLUNG DES GEWINNES VON BETRIEBSSTÄTTEN POLNISCHER UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Prof. Dr. Heinz Moll
Steuerberater / Rechtsbeistand

26. November 2010

Seminar UNI-BUD
in Warschau 26.11.2010

1. Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens Polen – Deutschland

- (1) Gemäß Artikel 7 (2) des DBA PL-D werden der Betriebsstätte vorbehaltlich des Absatzes (3) "die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn
 - sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen
 - als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und
 - im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre."(Dealing at arm's length-Prinzip; Grundsatz des Fremdvergleichs)

- (2) Diese Vorschrift hat zur Folge, dass **nicht** etwa das **gesamte** Ergebnis (gesamter Gewinn oder Verlust), das ein polnisches Unternehmen aus einem von seiner deutschen Betriebsstätte bearbeiteten Auftrag eines Kunden erzielt (sog. "**Auftragsergebnis**"), **in vollem Umfang** der deutschen Betriebsstätte zuzurechnen und in Deutschland zu versteuern ist.

BM Partner

Das **Auftragsergebnis ist vielmehr** entsprechend den **Funktionen** bzw. **Leistungsbeiträgen**, die das Stammhaus einerseits und die Betriebsstätte andererseits zur Erzielung des Auftragsergebnisses beigetragen haben, **auf das Stammhaus und die Betriebsstätte aufzuteilen**. Nur **der Teil** des Auftragsergebnisses, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, ist der "Betriebsstättengewinn", der gemäß Artikel 7 Abs. 2 DBA in Deutschland zu versteuern ist und damit der hohen deutschen Besteuerung unterliegt.

2. Praktische Vorgehensweise bei der Betriebsstätten-Gewinnermittlung

- (1) In den meisten praktischen Fällen wird zunächst der Gesamtgewinn des Unternehmens aus dem betreffenden Auftrag, d.h. also das **Auftragsergebnis** ermittelt.

Hierzu werden zunächst die **Umsatzerlöse** aus dem Auftrag sowie die **direkten Kosten** der Betriebsstätte erfasst.

BM Partner

Ferner werden der Betriebsstätte aber auch **angemessene anteilige indirekte** Kosten belastet, z.B. angemessene anteilige Kosten

- der allgemeinen Verwaltung
- des Vertriebs
- der Angebots-Kalkulation sowie der Nachkalkulation
- des Rechnungswesens
- der Personalabteilung
- der im Mutterhaus angefallenen Fremdkapitalzinsen etc.

(2) Dieses so ermittelte **Auftragsergebnis** wird dann - entsprechend den jeweiligen Funktionsbeiträgen, die das Stammhaus und die Betriebsstätte für den Auftrag erbracht haben - auf das Stammhaus und die Betriebsstätte aufgeteilt (vgl. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze 2.3.1 und 4.3.6).

BM Partner

Hierzu führen die **Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze der Deutschen Finanzverwaltung** (Tz. 4.3.6) Folgendes aus: "**Der Gewinn oder Verlust (das Auftragsergebnis) ist bei Bau- und Montageleistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte so aufzuteilen, dass die Betriebsstätte erhält, was ein fremder selbstständiger Unternehmer für die Ausführung der Bau- oder Montageleistung unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen erhalten hätte. Die Fiktion, beim Stammhaus handele es sich um den General- und bei der Betriebsstätte um den Subunternehmer, bietet einen brauchbaren Ansatz für den Fremdvergleich.**"

BM Partner

- (3) Erfahrungsgemäß werden von dem Stammhaus in Polen häufig im Wesentlichen die folgenden Funktionen erfüllt:
- Zur Verfügungstellung von geeignetem Personal für die jeweiligen speziellen Aufgaben einschließlich der Schulung für den Einsatz in Deutschland
 - Tragung der Arbeitgeber-Risiken aus dem Personaleinsatz in Deutschland
 - Personaleinsatzplanung
 - Auftragssteuerung und -überwachung
 - Vor- und Nachkalkulation
 - Sammlung, Prüfung und Aufbereitung der Belege für die Betriebsstätten-Buchführung, Mahnwesen, Zahlungsabwicklung etc.
 - Sicherstellung von Finanzmitteln zur Finanzierung der Fertigungsprozesse
 - Übernahme des vollen unternehmerischen Risikos für die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätten einschl. der Übernahme der unbeschränkten Haftung für die von den Betriebsstätten eingegangenen Verbindlichkeiten

BM Partner

D.h. häufig besteht **der Funktionsbeitrag der Betriebsstätte** im Wesentlichen nur in der Erfüllung der "Produktionsfunktion" durch die vom Stammhaus entsandten polnischen Arbeitnehmer.

Demnach steht in den meisten Fällen dem **Stammhaus ein wesentlicher Anteil des Auftragsergebnisses** zu.

3. Die "Funktions-Abhängigkeit" des angemessenen Betriebsstätten-Gewinnes und deren Konsequenzen für Steuergestaltungen

Die Abhängigkeit des Betriebsstätten-Gewinns von dem Funktionsumfang der Betriebsstätte hat auch Bedeutung für die **Steuergestaltung**. Möchte man z.B. wegen der hohen deutschen Besteuerung, dass der angemessene Gewinn der deutschen Betriebsstätte nur niedrig ausfällt, so muss man die Betriebsstätte in Deutschland möglichst "funktionsarm" ausgestalten, so dass nachweislich die wesentlichen Funktionen von dem Stammhaus in Polen erfüllt werden.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.